

Protokoll zur 161. Versammlung der Fachschaften (VeFa UP)

1.08.0.64

23.02.2017

Tagesordnung

0. Beschlussfähigkeit / Tagesordnung / Protokoll der 160. VeFa / Mitteilungen des Präsidiums

1. Mitteilungen

1.1 Mitteilungen der Fachschaftsräte (FSRs)

1.2 Mitteilungen des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

1.3 Mitteilungen des Studierendenparlaments (StuPa)

1.4 Mitteilungen der Gäste

2. Änderung der Geschäftsordnung

3. Initiativantrag: Nietzsche-Exkursion [800€]

4. Sonstiges und nächster Termin

Anwesende

Präsidium

Marei Frener, Sven Götzmann, Philipp Okonek, Oliver Rostock (VP)

Fachschaften – 16 von 33 FSRs

Anglistik/Amerikanistik (AnglAm)

Geographie, Geoökologie und Geoinformation & Visualisierung (G³)

Geowissenschaften

Germanistik

Geschichte

Informatik

IT-Systems Engineering (ITSE)

Jüdische Theologie

Jura

Klassische Philologie (KlassPhil)

Military Studies

Musik

Philosophie

Politik und Verwaltung (PuV)

Primarstufe

Sport

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Sven Götzmann (Referat für Finanzen)

Protokollant: Philipp Okonek

Format der Darlegung von Abstimmungsergebnissen: (Dafür / Dagegen / Enthaltungen)

Beginn: 18.18 Uhr

0. Beschlussfähigkeit / Protokoll der 160. VeFa / Tagesordnung / Mitteilungen des Präsidiums

0.1 Beschlussfähigkeit:

- Beschlussfähigkeit nicht gegeben (15 von 33 FSRs)

0.2 Tagesordnung

- Jüdische Theologie: Austausch von T.O.P. 2 und 3, d. h. Vorzug des Initiativantrages
- Soll der Initiativantrag behandelt werden und die geänderte Tagesordnung angenommen werden?

→ Die Tagesordnung wird einstimmig (15 / 0 / 0) angenommen.

0.3 Protokoll der 160. VeFa

- keine Anmerkungen
- Das Protokoll wird einstimmig (Meinungsbild: 15 / 0 / 0) befürwortet, kann aber nicht verabschiedet werden.

0.4 Mitteilungen des Präsidiums

- Erinnerung an Mails
 - ESF-Projekt „Eine Universität für alle – Studieren mit Beeinträchtigung – Mit Erfolg studieren“
 - ➔ FSR Philosophie: Erwägung, dass viele Studis nicht über dieses Angebot aufgeklärt seien → VP: deswegen Weiterleitung
 - Schreibberatung
 - Finanzworkshop (am 13.03)
 - Steuerungstreffen zur Studieneingangsphase
- Hinweis zur Redelistenpraxis und zu neu vorrätigem Equipment (Grill, Kühltruhen, Schwerlastwagen, etc. vorhanden)
- ➔ FSR Geowissenschaft: Bitte um Eintragung auf VeFa-Seite

1. Mitteilungen

1.1 Mitteilungen der Fachschaftsräte

- FSR Jura: Veranstaltung für Campus Griebnitzsee (27. April, 12 – 16 Uhr, Foyer) geplant mit Vorstellung aller Gremien mit studentischer Beteiligung, etc. durch etwa 10 Stände – Dabei sollte auch die VeFa vertreten sein.
- ➔ FSR Philosophie: Überschneidung mit Frühlingsgrillen gegeben
 - FSR Geschichte: Hinweis auf Mail, Organisationstreffen nächste Woche, Frühlingsgrillen am 27.04, ab 16 Uhr, aber mit Vorbereitung vor 16 Uhr (fest) geplant, Beteiligung auf verschiedene Weise möglich (finanziell, organisatorisch z. B. Zur Ausleihe von Technik, etc.)
 - ➔ Der FSR Jura: bietet weitere Absprache an und fragt FSRs vor Ort nochmal an Teilnahme der VeFa fest.
- FSR AnglAm: Hinweis International Food Festival – eigene Mail geplant
- FSR Primarstufe: Frage zu Veranstaltungskalender → VP: Termine können der VeFa-Homepage entnommen werden. Ein technisch ausgefeilterer Kalender ist momentan nicht möglich.

2. Initiativantrag: Nietzsche-Exkursion [800€]

Ergänzung zum Antrag: FSR Philosophie und FSR Klassische Philologie bringen den Initiativantrag ein.

Vorstellung durch FSR Philosophie (siehe Antrag) + Hinweis, dass Mitglieder anderer Fachschaften durch ein Extraseminar ins Thema eingeführt werden können

Diskussion:

- FSR G³: zur Weiterverbreitung

- FSR Philosophie: bisher 14 Anmeldungen, sodass Werbung zum Auffüllen der restlichen Plätze sehr willkommen sind
- FSR KlassPhil: Deadline für Anmeldungen?
 - FSR Philosophie: ca. Mitte März
- FSR G³: Vorschlag, eines kleinen Textes für die Verteilermail
- **VP: Meinungsbild zum Antrag:**
 - **mehrheitlich (12 / 0 / 4) Befürwortung vorhanden**
- FSR Jüdische Theologie: Evtl. sollte die nächste VeFa nicht erst im April stattfinden, um die Organisation zu vereinfachen, da wir heute nicht über den Antrag abstimmen können.
 - VP: Ergänzung: Auf der nächsten Sitzung wird der Antrag auch ohne Beschlussfähigkeit beschlussfähig sein

3. Geschäftsordnungsantrag: Änderung der Geschäftsordnung

Verfahren: mehrere Arbeitsversionen (durch Präsidium und dankenswerterweise Johannes vom FSR ITSE), viele redaktionelle Änderungen durch Änderung der Satzung der Studierendenschaft, Diskussion der Paragraphen in der vorliegenden Reihenfolge¹

- FSR G³: Ist die Besprechung sinnvoll, wenn wir vermutlich nicht beschlussfähig sein werden?
 - VP: Im Vgl. zu zurückliegenden Sitzungen sollten wir die Zeit heute für die ohnehin benötigte und lange Besprechung benutzen.

Diskussion:

- Paragraph 2: *Kritik an Einheitlichkeit und politische Position der VeFa*
 - FSR Jüdische Theologie zu Absatz 2: Kritik an Formulierung „einheitliches Auftreten“
 - VP: Grundsätzlich geht es um Findung gemeinsamer Standpunkte, aber FSRs können sich von Meinung distanzieren
 - Primarstufe: zu Diskussionen, Standpunkte, politische Haltungen – bisher eher nicht in der VeFa-Agenda erfahren, müsste dann mehr umgesetzt werden
 - VP: VeFa kein reines Projektförderungs-gremium, liegt aber auch an Mitgliedern, Möglichkeit zur Mitgestaltung der Tagesordnung vorhanden
 - FSR G³: Entwicklung gemeinsamer Standpunkte besser als einheitliches Auftreten [...] → FSR Primarstufe: Vorschlag, den Satz zu streichen
 - dazu einstimmiger Konsens (16/0/0)
- Paragraph 3: *Misstrauensvotum und Zuwahl* [...]
 - FSR Primarstufe: Misstrauen gegen gesamtes Präsidium oder einzelne Mitglieder
 - VP: Momentan würde ein Misstrauensvotum automatisch eine Neuwahl des Präsidiums erzwingen. Somit kann das Misstrauensvotum (momentan) als präsidiumsübergreifend angesehen werden. [...] Bachfrage nach Begründung für Misstrauensvotum gegen ein bestimmtes Mitglied
 - FSR Jura: Erfahrung mit solcher Situation, wobei eine bestimmte Person Ziel des Misstrauens war und danach somit das Gremium weiterhin arbeiten konnte – also praktikabler
 - FSR Primarstufe: Problem fehlender Transparenz, da das Gremium nicht problemlos erkennen kann, wie etwa Aufgaben verteilt sind und wann gegen Vertrauen verstoßen wird
 - FSR Jüdische Theologie: Kollektivverurteilung nicht so gut wie Einzelverurteilung

¹ Anmerkung des Protokollanten: Im Protokoll folgen nun nur exemplarische, m. E. wichtige Diskussionen. Die weiteren Anmerkungen wurden im Ausdruck (zusätzlich wieder dankenswerterweise abgesichert durch Johannes) notiert. Dazu siehe Sitzungsmappe der nächsten VeFa.

- [...] → ITSE: einfach beide Möglichkeiten erfassen
 [daraufhin zur „Zuwahl“ bei ausfallendem Präsidiumsmitglied]
- FSR ITSE: Wahl mehrerer Mitglieder auch bei Zuwahl wünschenswert, aber es müssen schließlich mind. 3 Mitglieder sein
 - FSR Jüdische Theologie: Vorschlag des Begriffs „Zuwahl“
 - FSR Primarstufe: Nachwahl der freien Plätze irreführend, weil auch mehr gewählt werden können
 - FSR ITSE: „eine Zuwahl mind. der freien Plätze“
 - FSR G³ „eine Zuwahl mind. der fehlenden Plätze“
- Paragraph 4: *Feedback anhand Terminpolitik*
 - ➔ FSR Philosophie: halbjährliche Tagung mind.? → VP: gemäß Satzung der Studierendenschaft [...]
 - FSR Primarstufe: mind. halbjährlich, i. d. R. monatlich
 - FSR Jura (und zustimmend FSR Philosophie): Einladung momentan spät für Vorbereitung und Absprache im FSR
 - VP: wegen Kurzfristigkeit der Anträge (Deadline 14 Tage vor Sitzung), Termin ab vorheriger Sitzung bekannt und auch online einsehbar, ABER i. d. T. Muss das Protokoll schneller fertiggestellt werden
 - Paragraph 6: *Redeliste*
 - ➔ FSR Primarstufe: zur Redeliste: Art und Weise der Redeweise sollte nicht zu sehr reguliert werden; gegen Aufnahme der Redeliste
 - FSR ITSE: Zustimmung und sonstige Aufteilung könne das Präsidium auch unter sich klären
 - FSR Jura (und zustimmend FSR G³): vor der Redeliste seien Diskussionen teils unübersichtlich gewesen; Befürwortung einer gewissen Reglementierung sollte schon vorliegen
 - Änderung des Verfahrens:
 - ➔ VP: Einigung auf Sitzungsende gegen 22 Uhr
 - ➔ **FSR Primarstufe: Antrag auf Abbrechen der Redeliste zur schnelleren Arbeit in Anbetracht der geschwundenen Anwesenheit**
 - **einstimmig (9 / 0 / 0) Annahme**
 - Terminologieergänzung:
 - ➔ FSR Primarstufe: In der GO sollen die verschiedenen Termini der Mehrheit kurz erklärt werden.
 - Die Besprechung des Themas wird in der nächsten VeFa fortgesetzt.

4. Sonstiges und nächster Termin

- Termin der nächsten Sitzung auf Wunsch: 09.03.2017

Ende: 22.00 Uhr

Initiativantrag auf Förderung durch die VeFa; Nietzsche-Exkursion

Hiermit stellt der Fachschaftsrat Philosophie der Universität Potsdam einen Initiativantrag auf Förderung durch die Versammlung der Fachschaften der Universität Potsdam.

Wir planen momentan eine Exkursion in das Nietzsche-Archiv in Weimar zu Beginn der Vorlesungszeit Sommersemester 2017, genauer 21.04.-23.04.2017. Die Exkursion ist für 25 Personen geplant und wird betreut durch Dr. Thomas Ebke. Die Teilnahme ist allen interessierten Studenten frei und nicht Teil einer Leistungserfassung.

Beantragt werden von der Versammlung der Fachschaften **800 Euro** Fahrtkosten Unterstützung.

Nähere Informationen zu der Exkursion am Ende des Antrags.

Finanzplan:

Ausgaben:

- | | |
|--|--------------|
| • Gruppenticket Deutschbahn Regionalverkehr: | 716 Euro |
| • Unterkunft Hostel für 22 Personen: | 960 Euro |
| • Führung Nietzsche-Archiv: | 122,50 Euro |
| • Gesamt: | 1798,50 Euro |
-

Einnahmen:

- | | |
|--|----------|
| • Eigenbeteiligung 25 Personen je 30 Euro: | 750 Euro |
| • Fahrtkosten Unterstützung VeFa: | 800 Euro |
-
- | | |
|--------------------------------|--------|
| • Fachschafts Rat Philosophie: | 248,50 |
|--------------------------------|--------|

Exkursion auf den Spuren Nietzsches in Weimar – der FSR Philosophie lädt ein
21. – 23. April 2017

**Friedrich Nietzsche jenseits des „Übermenschens“ – Perspektiven auf das philosophische Erbe
Friedrich Nietzsches, die Stadt Weimar als geschichtsträchtigen Zentrums philosophischen
Denkens und die Arbeit in einem Archiv**

Zu Beginn des Sommersemesters bietet sich die Möglichkeit einer intensiven und örtlich einzigartigen Auseinandersetzung mit dem Denken, Schaffen und Erbe Friedrich Nietzsches. Auf Spurensuche des umstrittenen freigeistigen Denkers führt diese Exkursion die Interessierten nach Weimar, in die „**Villa Silberblick**“, wo Nietzsche seine letzten Lebensjahre verbrachte und seit 1900 der Nachlass im **Nietzsche-Archiv** verwaltet wird. Der Besuch des Archivs soll sowohl Aufschluss geben über die Komplexität und Vielschichtigkeit von **Nietzsches Werk und Leben**, als auch einen Einblick gewähren in die **philosophische Archivarbeit als potentielle Berufsperspektive** von Geisteswissenschaftler-Innen. Anschließend daran kann in einem informellen Gespräch mit einem Promovenden aus dem Weimarer Umfeld konkreter über Nietzsche als aktuelles wie historisches Forschungsphänomen, sowie über die individuellen Wege vom Studium zur Promotion gesprochen werden.

Natürlich soll auch die Kulisse der **historischen Stadt Weimar** und Umgebung nicht zu kurz kommen: für ausgiebige Streifzüge durch die ansehnliche Stadt und ihre zahlreichen Parks und Museen, beispielsweise die Goethe-und-Schiller-Archive, sowie durch das **Weimarer Nachtleben** wird gesorgt werden.

Kurz und knapp:

Vorläufiges Programm: 2 Übernachtungen im Hostel, An- & Abreise mit der Bahn (Freitagmorgen/Sonntagnachmittag), Führung durch das Nietzsche-Archiv & die „Villa Silberblick“, Gesprächsrunde mit einem Promovenden zur aktuellen Nietzscheforschung und Perspektiven für junge Wissenschaftler in der Philosophie, Stadtrundgang & Besichtigung der Archive Goethe & Schiller (weitere Informationen folgen)

Teilnehmer: maximal 25

Selbstbeteiligungskosten: maximal 30 Euro

Organisiert vom FSR Philosophie der Uni Potsdam und unter fachlicher Leitung von Dr. Thomas Ebke

Kontakt, Anfragen und (vorerst) unverbindliche Anmeldungen bitte an: faraphil@uni-potsdam.de

Weitere Informationen auch auf <http://stud.astaup.de/~fsrphilosophie/>
oder <https://www.facebook.com/fachschaftphilosophieup/>

28	28	##§ 3 Präsidium
29	29	
30	30	(1) Die Versammlung der Fachschaften wählt jährlich ein Präsidium gemäß § 21 (5) der Satzung der Studierendenschaft.
31	31	
32	32	(2) Für ein konstruktives Misstrauensvotum gegen das Präsidium sind mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung der Fachschaften nötig.
33	33	
34	34	- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium aus, so ist auf der folgenden Sitzung eine Nachwahl der freien Plätze gemäß § 21 (5) der Satzung der Studierendenschaft durchzuführen.
34	34	+ (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium aus und besteht das Präsidium damit aus weniger als drei Mitgliedern, so ist auf der folgenden Sitzung eine Nachwahl der freien Plätze gemäß § 21 (5) der Satzung der Studierendenschaft durchzuführen.
35	35	
36	36	(4) Zusätzlich zu den in der Satzung der Studierendenschaft §21 (5) genannten Aufgaben, hat das Präsidium folgende Aufgaben:
37	37	
38	38	- Organisation der Arbeit der Versammlung der Fachschaften
39	39	- Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss, dem Studierendenparlament und anderen Gremien
40	40	- Durchsetzung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung
41	41	- Betreuung der Homepage der Versammlung der Fachschaften
42	42	
43	43	
125	125	+##§ 11 Änderungsanträge
125	126	
127	127	+Berechtigt, Änderungsanträge zu stellen, sind nur Mitglieder der Versammlung der Fachschaften. Umfangreiche Änderungsanträge sind den Mitgliedern der Versammlung der Fachschaften zur Beratung und Beschlussfassung schriftlich zu unterbreiten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann die Übernahme von Änderungsanträgen erklären. Geschieht dies nicht, wird über die Annahme des Änderungsantrags abgestimmt. Wird der Änderungsantrag angenommen, wird im Anschluss über den geänderten Antrag abgestimmt. Wird der Änderungsantrag nicht angenommen, wird im Anschluss über den ursprünglichen Antrag abgestimmt.
126	128	
127	129	
181	183	##§ 15 Projektmittelfonds
182	184	
183	185	(1) Der Projektmittelfonds basiert auf § 21 (7) der Satzung der Studierendenschaft.
184	186	
185	185	- (2) Anträge zum Projektmittelfonds müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung, die für deren Behandlung vorgesehen ist, schriftlich beim Präsidium eingegangen sein.
187	187	+ (2) Anträge zum Projektmittelfonds müssen mindestens 10 Tage vor der Sitzung, die für deren Behandlung vorgesehen ist, schriftlich beim Präsidium eingegangen sein.
186	188	
187	189	(3) Das Präsidium überprüft die formale Richtigkeit und lässt nach bestandener Prüfung den Antrag zur Tagesordnung zu. Die Versammlung der Fachschaften kann mit Zweidrittelmehrheit Anträge, die als nicht formal korrekt beanstandet wurden, dennoch auf die Tagesordnung setzen.
188	190	
199	201	
200	202	##§ 16 Initiativanträge zum Projektmittelfonds
201	203	
202	202	- (1) Abweichend von § 15 (2) ist es möglich, Initiativanträge beim Präsidium einzureichen. In der Regel sollte das Präsidium alle Initiativanträge bis 24 Stunden vor Sitzungsbeginn per E-Mail an die Fachschaftsräte kommunizieren.
204	204	+ (1) Abweichend von § 15 (2) ist es möglich, Initiativanträge beim Präsidium einzureichen. In der Regel sollte das Präsidium alle Initiativanträge bis 48 Stunden vor Sitzungsbeginn per E-Mail an die Fachschaftsräte kommunizieren.
203	205	
204	206	(2) Für Initiativanträge muss begründet dargestellt werden, dass sie vor regulärer Antragsfrist nicht gestellt werden konnten.
205	207	
206	208	(3) Über die Aufnahme von Initiativanträgen in die Tagesordnung beschließt die Versammlung der Fachschaften mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Annahme eines Initiativantrages selbst benötigt ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

1	1	#Geschäftsordnung der Versammlung der Fachschaften
2	2	
3		-Auf der Grundlage der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 13. Juli 2005 (in der Fassung der zweiten Änderungssatzung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 29. Januar 2013) gibt sich die Versammlung der Fachschaften am 15.01.2015 die nachfolgende Geschäftsordnung.
3		+Auf der Grundlage der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 13. Juli 2005 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 12. Januar 2016 gibt sich die Versammlung der Fachschaften am XX.XX.XXXX die nachfolgende Geschäftsordnung.
4	4	
5	5	
6	6	##§ 1 Zusammensetzung
7	7	
8		-(1) Die Versammlung der Fachschaften (VeFa) setzt sich aus den von den Fachschaftsräten gewählten VertreterInnen der Fachschaften zusammen. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter je Fachschaft wird in der Satzung der Studierendenschaft geregelt [§21 (3,4)]. Zusätzlich entsendet der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) eine Vertreterin oder einen Vertreter desselben ohne Stimmrecht in die VeFa.
8		+(1) Die Versammlung der Fachschaften (VeFa) setzt sich aus den in § 21 (3, 4) der Satzung der Studierendenschaft bestimmten Mitgliedern zusammen.
9	9	
10		-(2) Die in § 1 (2) erwähnten Vertreterinnen und Vertreter sind die Mitglieder der VeFa.
10		+(2) Zusätzlich entsendet der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) gemäß § 12 (3) der Satzung der Studierendenschaft eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Versammlung der Fachschaften.
11	11	
12		-(3) Die Fachschaftsräte und der AStA teilen dem Präsidium ihre für die VeFa gewählten Mitglieder mit. Dies geschieht bei Änderungen oder Neuantritt selbiger.
12		+(3) Die Fachschaftsräte und der Allgemeine Studierendenausschuss teilen dem Präsidium ihre für die Versammlung der Fachschaften gewählten Mitglieder mit. Dies geschieht bei Änderungen oder Neuantritt selbiger.
13	13	
14		-(4) Die VeFa ist ein öffentlich tagendes Gremium
14		+(4) Die Versammlung der Fachschaften ist ein öffentlich tagendes Gremium gemäß § 4 (3) der Satzung der Studierendenschaft.
15	15	
16	16	
17	17	##§ 2 Aufgaben
18	18	
19		-(1) Die VeFa versteht sich als Interessenvertretung der Fachschaften der Universität Potsdam und dient der Koordination der Arbeit der Fachschaften und zur Kommunikation mit den anderen Gremien der Studierendenschaft. In diesem Rahmen verwaltet und beschließt sie auch die Verwendung des VeFa-Fonds.
19		+(1) Die Versammlung der Fachschaften versteht sich als Interessenvertretung der Fachschaften der Universität Potsdam und dient der Koordination der Arbeit der Fachschaften und zur Kommunikation mit den anderen Gremien der Studierendenschaft gemäß § 21 (1) der Satzung der Studierendenschaft. In diesem Rahmen verwaltet und beschließt sie auch die Verwendung des Projektmittelfonds gemäß § 21 (7) der Satzung der Studierendenschaft.
20	20	
21		-(2) Die Aufgabe der Koordination dient der Findung eines einheitlichen Auftretens nach Außen. Die Fachschaften tauschen sich über alle für die Interessen der Fachschaft relevanten Sachverhalte aus und entwickeln gemeinsame Standpunkte.
21		+(2) Die Aufgabe der Koordination dient der Findung eines einheitlichen Auftretens nach außen. Die Fachschaften tauschen sich über alle für die Interessen der Fachschaft relevanten Sachverhalte aus und entwickeln gemeinsame Standpunkte.
22	22	
23		-(3) Die Kommunikation dient dem Austausch von wesentlichen Informationen und Neuigkeiten zwischen den Gremien der Studierendenschaft. Dazu gehören insbesondere folgende Informationen: Personalveränderungen im Studierenden Parlament und AStA, die Veröffentlichung des Rechenschaftsberichtes, die Einberufung von Vollversammlungen und Urabstimmungen, sowie alle Informationen, die für die Arbeit der Fachschaftsräte relevant sind.
23		+(3) Die Kommunikation dient dem Austausch von wesentlichen Informationen und Neuigkeiten zwischen den Gremien der Studierendenschaft. Dazu gehören insbesondere folgende Informationen: Personalveränderungen im Studierendenparlament (StuPa) und Allgemeinen Studierendenausschuss, die Veröffentlichung des Rechnungsprüfungsberichtes, die Einberufung von Vollversammlungen und Urabstimmungen sowie alle Informationen, die für die Arbeit der Fachschaftsräte relevant sind.
24	24	
25	25	(4) Das Präsidium stellt sicher, dass alle wesentlichen Informationen zeitnah kommuniziert werden, spätestens jedoch während der nächsten Sitzung. Ziel ist die Gewährleistung einer durchgehenden Dokumentation.
26	26	
27	27	
28	28	##§ 3 Präsidium
29	29	
30		-(1) Die VeFa wählt jährlich ein Präsidium (entsprechend §21 (5) der Satzung der Studierendenschaft).
30		+(1) Die Versammlung der Fachschaften wählt jährlich ein Präsidium gemäß § 21 (5) der Satzung der Studierendenschaft.
31	31	
32		-(2) Für ein konstruktives Misstrauensvotum gegen das Präsidium sind mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder der VeFa nötig.
32		+(2) Für ein konstruktives Misstrauensvotum gegen das Präsidium sind mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung der Fachschaften nötig.
33	33	

34	- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium aus, so ist auf der folgenden Sitzung eine Neuwahl des gesamten Präsidiums nach Satzung der Studierendenschaft §21 (5) durchzuführen (unter Berücksichtigung der entsprechenden Ladungsfristen).
34	+ (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium aus, so ist auf der folgenden Sitzung eine Nachwahl der freien Plätze gemäß § 21 (5) der Satzung der Studierendenschaft durchzuführen.
35	35
36	- (4) Zusätzlich zu den in der Satzung der Studierendenschaft §21 (5) genannten Aufgaben, hat das Präsidiums folgende:
36	+ (4) Zusätzlich zu den in der Satzung der Studierendenschaft §21 (5) genannten Aufgaben, hat das Präsidium folgende Aufgaben:
37	37
38	-- Organisation der Arbeit der VeFa
39	-- Zusammenarbeit mit dem AstA, dem StuPa der Universität Potsdam und anderen Gremien
40	-- Durchsetzung der Bestimmungen der VeFa-GO
41	-- Betreuung der VeFa-Homepage.
38	+-- Organisation der Arbeit der Versammlung der Fachschaften
39	+-- Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss, dem Studierendenparlament und anderen Gremien
40	+-- Durchsetzung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung
41	+-- Betreuung der Homepage der Versammlung der Fachschaften
42	42
43	43
44	---§ 4 Sitzungen der VeFa
44	+++§ 4 Sitzungen der Versammlung der Fachschaften
45	45
46	- (1) Sitzungen der VeFa finden mindestens halbjährlich statt.
46	+ (1) Sitzungen der Versammlung der Fachschaften finden mindestens halbjährlich statt.
47	47
48	- (2) Zu den Sitzungen ist mindestens 7 Tage vorher schriftlich (in der Regel per E-Mail; in Ausnahmen per Post) zu laden.
48	+ (2) Zu den Sitzungen ist mindestens 7 Tage vorher schriftlich, in der Regel per E-Mail, einzuladen.
49	49
50	50
51	51
52	52
53	- (1) Das Präsidium eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Es kann jedoch für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ein anderes VeFa-Mitglied mit der Leitung beauftragen.
53	+ (1) Das Präsidium eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Es kann jedoch für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragen.
54	54
55	55
56	56
57	- (3) In allen Fragen zur Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung.
57	+ (3) Die Sitzungsleitung hat für den geordneten Ablauf der Sitzungen zu sorgen, kann zur Durchsetzung dieser Geschäftsordnung zur Sache und zur Ordnung rufen.
58	58
59	- (4) Die Sitzungsleitung hat für den geordneten Ablauf der Sitzungen zu sorgen, kann zur Durchsetzung dieser Geschäftsordnung zur Sache und zur Ordnung rufen.
60	-
61	- (5) Die Sitzungsleitung darf Anwesende die den Sitzungsverlauf stören auf Antrag an das Plenum der Sitzung verweisen. Der Antrag auf Ausschluss muss mit einfacher Mehrheit angenommen werden.
59	+ (4) Die Sitzungsleitung darf Anwesende, die den Sitzungsverlauf stören, auf Antrag an das Plenum der Sitzung verweisen. Der Antrag auf Ausschluss muss mit einfacher Mehrheit angenommen werden.
62	60
63	61
64	62
65	63
66	- (1) Die Worterteilung durch die Sitzungsleitung erfolgt grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen. Zu einer unmittelbaren kurzen Erwiderung kann die Sitzungsleitung das Wort auch außerhalb der Redeliste erteilen, wenn die erwidende Person direkt befragt, in irgendeiner Weise beschuldigt oder zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde. Die Erwiderung muss sich auf die Ausführung der vorherigen Wortmeldung beziehen, muss kurz gefasst sein und darf nicht erwidert werden.
67	-
68	- (2) Die Redezeit für einen einzelnen Beitrag soll fünf Minuten nicht überschreiten. Die VeFa kann bei begründetem Antrag mit einfachem Beschluss die Redezeit für einzelne Tagesordnungspunkte verkürzen. Die Redezeitbegrenzung kann vom Präsidium oder durch einfachen Beschluss der VeFa in begründeten Einzelfällen aufgehoben werden. Die Redezeitbegrenzung gilt nicht für Antragsteller oder Kandidaten.
64	+ (1) Redebeiträge können nur zum vorliegenden Tagesordnungspunkt erfolgen.
69	65
70	- (3) Die Sitzungsleitung kann einen Redner unterbrechen, um ihn zur Sache oder zur Ordnung zu rufen, oder ihm das Wort entziehen, falls die Redezeit überschritten wird.
66	+ (2) Die Worterteilung durch die Sitzungsleitung erfolgt grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen. Zu einer unmittelbaren kurzen Erwiderung kann die Sitzungsleitung das Wort auch außerhalb der Redeliste erteilen, wenn die erwidende Person direkt befragt, in irgendeiner Weise beschuldigt oder zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde. Die Erwiderung muss sich auf die Ausführung der vorherigen Wortmeldung beziehen, muss kurz gefasst sein und darf nicht erwidert werden.
71	67

68	+ (3) Die Redezeit für einen einzelnen Beitrag soll fünf Minuten nicht überschreiten.
72	69
73	###§ 7 Stimmrecht
70	+ (4) Die Sitzungsleitung kann eine redende Person unterbrechen, um sie zur Sache oder zur Ordnung zu rufen, oder ihr das Wort entziehen, falls die Redezeit überschritten wird.
74	71
75	- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der VeFa bzw. in deren Vertretungsfall die vom Fachschaftsrat bestellten VertreterInnen. Einschränkungen ergeben sich aus der Satzung der Studierendenschaft §21 (3,4).
76	72
77	- (2) Jedes Mitglied besitzt nur eine Stimme. Eine Delegation mehrerer Stimmen auf eineN StimmberechtigteN ist unzulässig.
73	###§ 7 Stimm-, Rede- und Antragsrecht
78	74
75	+ (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Versammlung der Fachschaften gemäß § 1 (1). Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.
79	76
80	###§ 8 Beschlussfähigkeit
77	+ (2) Rede- und Antragsrecht haben alle Mitglieder der Studierendenschaft. Abweichungen davon können sich aus § 12 (3) 12. und § 15 ergeben.
81	78
82	- (1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn:
83	79
84	-- ordnungsgemäß geladen wurde
85	-- mindestens die Hälfte aller Fachschaftsräte der Uni Potsdam mit je mindestens einem VeFa-Mitglied vertreten ist.
80	###§ 8 Beschlussfähigkeit
86	81
87	- (2) Sie wird vor Eröffnung der Sitzung durch die Sitzungsleitung festgestellt.
82	+ (1) Die Beschlussfähigkeit ist gemäß § 6 (1, 3) der Satzung der Studierendenschaft gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte aller Fachschaften vertreten ist.
88	83
89	- (3) Die festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds die Beschlussfähigkeit erneut geprüft und daraufhin die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
84	+ (2) Die festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds die Beschlussfähigkeit erneut geprüft und daraufhin gegebenenfalls die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
90	85
91	- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist die VeFa in der nächsten Sitzung während der Beratung derselben Angelegenheit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
86	+ (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist die Versammlung der Fachschaften in der nächsten Sitzung während der Beratung derselben Angelegenheit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist gemäß § 6 (4) der Satzung der Studierendenschaft in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.
92	87
93	88
94	89
95	90
96	- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind unter TOP 0 die folgenden Punkte zu erledigen:
97	-
98	-1. Feststellung der Tagesordnung,
99	-2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung,
100	-3. Mitteilungen des Präsidiums.
91	+ (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind unter Tagesordnungspunkt 0 die folgenden Punkte zu behandeln:
101	92
102	-Die Tagesordnung muss die TOP's „Mitteilungen der Fachschaftsräte“ und „Mitteilungen des AstA“ enthalten. Das Präsidium hat dafür folgende Sachverhalte abzufragen:
93	+1. Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die Sitzungsleitung
94	+2. Festlegung der Tagesordnung
95	+3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
96	+4. Mitteilungen des Präsidiums
103	97
104	-1. Personalveränderungen in AstA, StuPa und FSR
105	-2. Anstehende wichtige Veranstaltungen und Projekte innerhalb der nächsten 6 Monate.
106	-3. wichtige hochschul- & campuspolitische Beschlüsse
98	+Die Tagesordnung muss die Punkte „Mitteilungen der Fachschaftsräte“ und „Mitteilungen des Allgemeinen Studierendenausschusses“ enthalten. Das Präsidium hat dafür folgende Sachverhalte abzufragen:
107	99
108	- (2) Kann die Tagesordnung in einer Sitzung nicht vollständig bearbeitet werden, so wird entweder ein Termin für eine außerordentliche Sitzung vereinbart, oder die nicht behandelten Tagesordnungspunkte werden in der nächsten regulären Sitzung behandelt.
100	+1. Personalveränderungen im Allgemeinen Studierendenausschuss, dem Studierendenparlament und den Fachschaftsräten
101	+2. wichtige anstehende Veranstaltungen und Projekte innerhalb der nächsten sechs Monate
102	+3. wichtige hochschul- und campuspolitische Beschlüsse

109	103	
104		+ (2) Kann die Tagesordnung in einer Sitzung nicht vollständig bearbeitet werden, so wird entweder ein Termin für eine außerordentliche Sitzung vereinbart oder die nicht behandelten Tagesordnungspunkte werden in der nächsten regulären Sitzung behandelt.
110	105	
111		---§ 10 Anträge
112	106	
113		- (1) Beiträge können nur zum vorliegenden Tagesordnungspunkt erfolgen. Wird ein Antrag auf Abschluss der RednerInnenliste gestellt und angenommen, werden alle vorliegenden Anträge, nach Abarbeitung der vorliegenden Redeliste, abgestimmt.
107		---§ 10 Anträge und Beschlüsse
114	108	
115		- (2) Nach Abschluss der Debatte stellt die Sitzungsleitung die vorliegenden Anträge zur Abstimmung. Zuerst wird jeweils über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bei der Annahme eines Antrages entfällt die Abstimmung über die restlichen Anträge, die dem angenommenen Antrag entgegen stehen. Schließen sich Anträge gegenseitig aus, so sind sie alternativ zur Abstimmung zu stellen.
109		+ (1) Bei allen Anträgen, die sich nicht auf den Projektmittelfonds beziehen, gibt es keine Antragsfristen.
116	110	
117		- (3) Es gibt keine Antragsfristen.
111		+ (2) Beschlüsse der Versammlung der Fachschaften werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung der Studierendenschaft oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben. Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Werden mehr Enthaltungsstimmen als Ja- und Nein-Stimmen zusammen abgegeben, gilt der Antrag als abgelehnt (Enthaltungsmehrheit). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
118	112	
113		+ (3) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:
119	114	
120		---§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung
115		+1. Geschäftsordnungsanträge
116		+2. Änderungsanträge
117		+3. Zusatzanträge/Ergänzungsanträge
118		+4. Abstimmung über den Gegenstand selbst.
121	119	
122		- (1) Anträge zur Geschäftsordnung, außer nach Abs. 3 Nr. 13 und Nr. 15, können nur durch Mitglieder der VeFa gestellt werden. Sie sind durch Heben beider Hände anzuzeigen und werden mündlich vorgebracht. Sie dürfen sich nur mit dem Sitzungsverlauf befassen. Anträge zur Geschäftsordnung nach Abs. 3, Nr. 13 und Nr. 15 können auch durch Mitglieder der Studierendenschaft gestellt werden, wobei Anträge nach Abs. 3, Nr. 13 der Zustimmung der Sitzungsleitung bedürfen.
120		+ Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden. Schließen sich Anträge gegenseitig aus, so sind sie alternativ zur Abstimmung zu stellen.
123	121	
124		- (2) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste, nicht aber eine redende Person unterbrochen.
122		+ (4) Bestehen Zweifel über das Auszählergebnis einer offenen Abstimmung, so erfolgt auf Verlangen eines Mitglieds eine einmalige Wiederholung der Abstimmung direkt im Anschluss. In diesem Fall kann das Präsidium eine Abstimmung mit Namensaufruf durchführen.
125	123	
126		- (3) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten Anträge auf:
127		-
128		-1. Änderung der Tagesordnung (nur zwischen zwei Tagesordnungspunkten möglich),
129		-2. Nichtbefassung, Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
130		-3. Verschiebung des aktuellen Tagesordnungspunktes,
131		-4. Ausschluss der Öffentlichkeit,
132		-5. Zulassung einzelner bei Ausschluss der Öffentlichkeit (2/3-Mehrheit)
133		-6. Einschränkung des Rederechts,
134		-7. Verkürzung der Redezeit,
135		-8. Unterbrechung der Sitzung,
136		-9. Schluss der Debatte oder der Rednerliste,
137		-10. Wiederaufnahme der Rednerliste
138		-11. Sofortige, geheime oder namentliche Abstimmung,
139		-12. Vertagung oder Schluss der Sitzung,
140		-13. Antrag auf ein Meinungsbild aller VeFa-Mitglieder oder aller anwesenden Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Potsdam
141		-14. Antrag auf Verlängerung der Sitzung,
142		-15. Antrag auf Einhaltung der Geschäftsordnung.
143		-16. Rederecht für Nichtmitglieder der Universität,
144	124	
145		- (4) Anträge zur Geschäftsordnung nach Abs. 3 Nr. 1. und 2. bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden VeFa-Mitglieder, Nr. 12. und 14. bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden VeFa-Mitglieder.
146	125	
147		- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Ausgenommen sind Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung, Einhaltung der Geschäftsordnung und Meinungsbild. Diese sind ohne Abstimmung anzunehmen. Liegen sowohl Anträge auf geheime, als auch auf namentliche Abstimmung vor, ist der Antrag auf geheime Abstimmung bei Verlangen durch 2/3 der anwesenden Mitglieder vorzuziehen, wenn der Antrag auf geheime Abstimmung als zweiter gestellt wurde. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung als erstes gestellt wird, ist er vorzuziehen.

148	126	
149		-(6) Der Antragsteller darf seinen Antrag kurz begründen. Erhebt sich kein Widerspruch, so kann die Sitzungsleitung den Antrag für angenommen erklären. Erhebt sich Widerspruch (Gegenrede), so kann er von höchstens einem Redner kurz begründet werden. Verständnisfragen zum Geschäftsordnungsantrag sind noch vor der Abstimmung zuzulassen, dürfen aber nur kurz und knapp beantwortet werden. Ein Widerspruch kann begründet oder formal erfolgen. Danach ist ohne weitere Diskussion über den Antrag abzustimmen.
150	127	
151		-(7) Vor dem Schluss der Rednerliste ist jedem Mitglied der Universität und jedem rederechtigen Gast die Gelegenheit zu geben, sich noch auf diese setzen zu lassen
128		+++§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung
152	129	
130		+(1) Anträge zur Geschäftsordnung können nur durch Mitglieder der Versammlung der Fachschaften gestellt werden. Sie sind durch Heben beider Hände anzuzeigen. Sie dürfen sich nur mit dem Sitzungsverlauf befassen. Abweichend hiervon können Anträge zur Geschäftsordnung nach § 12 (3) 16., 17. und 19. auch durch Mitglieder der Studierendenschaft gestellt werden.
153	131	
154		---§ 12 Auslegung der Geschäftsordnung
132		+(2) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste, nicht aber eine redende Person unterbrochen.
155	133	
156		-Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern sie der Satzung der Studierendenschaft und ihren Ergänzungsordnungen nicht widersprechen.
134		+(3) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten Anträge auf:
157	135	
136		+1. Feststellung der Beschlussfähigkeit (ohne Abstimmung)
137		+2. Schluss der Sitzung (mit Zweidrittelmehrheit)
138		+3. Unterbrechung der Sitzung
139		+4. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt (mit absoluter Mehrheit)
140		+5. Vertagung eines Tagesordnungspunktes (mit absoluter Mehrheit)
141		+6. Verschiebung des aktuellen Tagesordnungspunktes
142		+7. Änderung der Tagesordnung (nur zwischen zwei Tagesordnungspunkten möglich, mit absoluter Mehrheit)
143		+8. Schluss der Debatte und gegebenenfalls sofortige Abstimmung
144		+9. Schluss der Redeliste
145		+10. Wiederaufnahme der Redeliste
146		+11. Einschränkung des Rederechts
147		+12. Rederecht für Nichtmitglieder der Studierendenschaft
148		+13. Verkürzung der Redezeit
149		+14. Ausschluss der Öffentlichkeit (mit Zweidrittelmehrheit gemäß § 4 (3) der Satzung der Studierendenschaft, Beratung zu diesem Antrag ist nicht öffentlich)
150		+15. Zulassung Einzelner bei Ausschluss der Öffentlichkeit (mit Zweidrittelmehrheit)
151		+16. Durchführung eines Meinungsbildes unter allen Mitgliedern der Versammlung der Fachschaften (bedarf nur der Zustimmung der Sitzungsleitung)
152		+17. Durchführung eines Meinungsbildes unter allen anwesenden Mitgliedern der Studierendenschaft (bedarf nur der Zustimmung der Sitzungsleitung)
153		+18. Geheime oder namentliche Abstimmung (ohne Abstimmung)
154		+19. Einhaltung der Geschäftsordnung (ohne Abstimmung)
158	155	
159		---§ 13 Abstimmung
156		+(4) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung der Fachschaften, soweit nichts anderes bestimmt ist.
160	157	
161		-(1) Die Abstimmung erfolgt nach Aufforderung durch die Sitzungsleitung, durch Handzeichen und Auszählen der Für- und Gegenstimmen und Enthaltungen.
158		+(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, falls eine Abstimmung erforderlich ist. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung nebeneinander gestellt, so sollen sie in der Reihenfolge dieser Liste zur Abstimmung gestellt werden.
162	159	
163		-(2) Auf Antrag eines Mitglieds ist die Abstimmung geheim durchzuführen oder bei berechtigten Gründen zu wiederholen.
160		+(6) Liegen sowohl Anträge auf geheime, als auch auf namentliche Abstimmung vor, ist der Antrag auf geheime Abstimmung bei Verlangen durch ein Viertel der anwesenden Mitglieder vorzuziehen, wenn der Antrag auf geheime Abstimmung als zweiter gestellt wurde. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung als erstes gestellt wurde, ist er vorzuziehen.
164	161	
162		+(7) Anträge dürfen kurz begründet werden. Erhebt sich kein Widerspruch, so kann die Sitzungsleitung den Antrag für angenommen erklären. Erhebt sich Widerspruch (Gegenrede), so kann dieser von höchstens einer Person kurz begründet werden. Verständnisfragen zum Geschäftsordnungsantrag sind noch vor der Abstimmung zuzulassen, dürfen aber nur kurz und knapp beantwortet werden. Danach ist ohne weitere Diskussion über den Antrag abzustimmen.
165	163	
166		---§ 14 Mehrheiten
164		+(8) Vor dem Schluss der Redeliste ist allen Rederechtigen die Gelegenheit zu geben, sich noch auf diese setzen zu lassen.
167	165	
168		-(1) Soweit in der Satzung der Studierendenschaft nicht anders festgelegt, entscheidet die VeFa mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
169	166	
170		-(2) Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der „Ja“-Stimmen die der „Nein“-Stimmen überwiegt. 2/3 Mehrheit bedeutet, dass

		mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder mit „Ja“ stimmen.
167		### 13 Auslegung der Geschäftsordnung
171	168	
172		-(3) Ein Antrag ist abgelehnt:
169		+(1) In allen Fragen zur Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung.
173	170	
174		-1. Bei Stimmengleichheit
175		-2. wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind.
171		+(2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern sie der Satzung der Studierendenschaft und ihren Ergänzungsordnungen nicht widersprechen.
176	172	
177	173	
178		### 15 Protokoll
174		### 14 Protokoll
179	175	
180	176	(1) Von jeder Sitzung ist durch die Sitzungsleitung ein sinngemäßes und wahrheitsgetreues Protokoll anzufertigen, welches die Tagesordnung, die anwesenden Mitglieder mit Fachschaftsratszugehörigkeit, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss.
181	177	
182		-(2) Das Protokoll ist den Fachschaften spätestens 7 Tage nach der letzten Sitzung zuzuschicken. Das Protokoll ist von der VeFa zu genehmigen, danach zu veröffentlichen und zu den Akten zu geben.
178		+(2) Das Protokoll ist den Fachschaften spätestens sieben Tage nach der Sitzung zuzuschicken. Das Protokoll ist von der Versammlung der Fachschaften zu genehmigen, danach zu veröffentlichen und zu den Akten zu geben.
183	179	
184	180	
185		### 16 Projektmittelfonds
181		### 15 Projektmittelfonds
186	182	
187	183	(1) Der Projektmittelfonds basiert auf § 21 (7) der Satzung der Studierendenschaft.
188	184	
189		-(2) Abweichend zu § 9 (3) der VeFa GO gibt es bei Anträgen zum Projektmittelfonds Antragsfristen. Ein diesbezüglicher Antrag muss mindestens 14 Tage vor der Sitzung, die für dessen Behandlung vorgesehen ist, schriftlich beim VeFa-Präsidium eingegangen sein. Das VeFa-Präsidium überprüft die formale Richtigkeit und lässt nach bestandener Prüfung den Antrag zur Tagesordnung zu. Die VeFa kann mit 2/3 Mehrheit Anträge, die als nicht formal korrekt beanstandet wurden, dennoch auf die Tagesordnung setzen. Ein formal korrekter Antrag muss folgende Kriterien erfüllen:
185		+(2) Anträge zum Projektmittelfonds müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung, die für deren Behandlung vorgesehen ist, schriftlich beim Präsidium eingegangen sein.
190	186	
191		-1. Er muss aus einem inhaltlichen und einem finanziellen Teil bestehen.
192		-2. Der inhaltliche Bericht hat mindestens zwei unterstützende FSR zu nennen oder das Präsidium, wenn der Antrag darüber eingebracht wird. Das Projekt/ die Veranstaltung müssen ausführlich beschrieben und die Ziele benannt sein. Der studentische Bezug muss aus der Projektbeschreibung ersichtlich sein. Ort, Datum bzw. Zeitraum, die Finanzverantwortliche und ihre Kontaktdaten müssen enthalten sein.
193		-3. Der finanzielle Bericht muss aus einem Finanzplan mit allen Einnahmen und Ausgaben bestehen. Dazu gehört insbesondere die Nennung aller Sponsoren und Einnahmequellen, die für das gesamte Projekt/ Veranstaltung relevant sind.
187		+(3) Das Präsidium überprüft die formale Richtigkeit und lässt nach bestandener Prüfung den Antrag zur Tagesordnung zu. Die Versammlung der Fachschaften kann mit Zweidrittelmehrheit Anträge, die als nicht formal korrekt beanstandet wurden, dennoch auf die Tagesordnung setzen.
194	188	
195		-(3) Die Anträge sind mit der Einladung zur VeFa den Fachschaftsräten zuzuschicken bzw. auf der VeFa-Homepage zu veröffentlichen, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
189		+(4) Ein formal korrekter Antrag muss folgende Kriterien erfüllen:
196	190	
197		-(4) Die Verwaltung, Auszahlung und Kontrolle der Gelder des Projektmittelfonds, sowie die Kontrolle der Abrechnungen der jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller übernimmt das VeFa-Präsidium in Zusammenarbeit mit dem AstA-Finanzreferat. Das VeFa-Präsidium hat hierbei die ordnungsgemäße Abrechnung zu kontrollieren und den Fachschaften öffentlich zu machen.
191		+1. Er muss aus einem inhaltlichen und einem finanziellen Teil bestehen.
192		+2. Der inhaltliche Bericht hat mindestens zwei unterstützende Fachschaftsräte zu nennen oder das Präsidium, wenn der Antrag darüber eingebracht wird. Das Projekt oder die Veranstaltung muss ausführlich beschrieben und die Ziele müssen benannt sein. Der studentische Bezug muss aus der Projektbeschreibung ersichtlich sein. Ort, Datum bzw. Zeitraum, die Finanzverantwortlichen und ihre Kontaktdaten müssen enthalten sein.
193		+3. Der finanzielle Bericht muss aus einem Finanzplan mit allen Einnahmen und Ausgaben bestehen. Dazu gehört insbesondere die Nennung aller Sponsoren und Einnahmequellen, die für das gesamte Projekt oder die Veranstaltung relevant sind.
198	194	
195		+(3) Die Anträge sind der Einladung zur Sitzung anzuhängen und auf der Homepage der Versammlung der Fachschaften zu veröffentlichen.
199	196	
200		### 17 Initiativanträge
197		+(4) Die Verwaltung, Auszahlung und Kontrolle der Gelder des Projektmittelfonds sowie die Kontrolle der Abrechnungen der jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller übernimmt das Präsidium in Zusammenarbeit mit dem Finanzreferat des Allgemeinen

		Studierendenausschusses. Das Präsidium hat hierbei die ordnungsgemäße Abrechnung zu kontrollieren und den Fachschaften öffentlich zu machen.
201	198	
202		-(1) Abweichend zu Paragraph §16 "Projektmittelfonds" ist es möglich, Initiativ-Anträge bis 48 Stunden vor Sitzungsbeginn beim Präsidium einzureichen. In der Regel sollte das Präsidium alle Initiativ-Anträge bis 24 Stunden vor Sitzungsbeginn schriftlich an die Fachschaftsräte kommunizieren.
203	199	
204		-(2) Für Initiativ-Anträge muss begründet dargestellt werden, dass sie vor regulärer Antragsfrist nicht gestellt werden konnten.
	200	+++§ 16 Initiativanträge zum Projektmittelfonds
205	201	
206		-(3) Über die Aufnahme von Initiativ-Anträgen in die Tagesordnung beschließt die VeFa mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Annahme eines Initiativ-Antrages selbst benötigt ebenfalls eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
	202	+(1) Abweichend von § 15 (2) ist es möglich, Initiativanträge beim Präsidium einzureichen. In der Regel sollte das Präsidium alle Initiativanträge bis 24 Stunden vor Sitzungsbeginn per E-Mail an die Fachschaftsräte kommunizieren.
207	203	
208		-(4) Das VeFa-Präsidium hat einen Prüfungsvorbehalt von 7 Tagen ab Eingang des Initiativ-Antrages.
	204	+(2) Für Initiativanträge muss begründet dargestellt werden, dass sie vor regulärer Antragsfrist nicht gestellt werden konnten.
209	205	
	206	+(3) Über die Aufnahme von Initiativanträgen in die Tagesordnung beschließt die Versammlung der Fachschaften mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Annahme eines Initiativantrages selbst benötigt ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
210	207	
211		---§ 18 Schlussbestimmungen
212	208	
213		-(1) Über alle Änderungen der Geschäftsordnung beschließt die Versammlung der Fachschaften selber.
	209	+++§ 17 Schlussbestimmungen
214	210	
215		-(2) Über Änderungen der Geschäftsordnung muss in mindestens zwei Lesungen beraten werden.
	211	+(1) Über alle Änderungen der Geschäftsordnung beschließt die Versammlung der Fachschaften selbst.
216	212	
217		-(3) Ein Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung darf frühestens nach der zweiten Lesung erfolgen.
	213	+(2) Ein Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung darf frühestens nach der zweiten Lesung erfolgen.
218	214	
219		-(4) Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer 2/3-Mehrheit
	215	+(3) Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
220	216	
221	217	
222		---§ 19 Inkrafttreten
	218	+++§ 18 Inkrafttreten
223	219	
224	220	(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
225	221	